

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Per E-Mail an: konsultationen@rtr.at

Wien, am 24.09.2026

Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband der österreichischen Internetanbieter ISPA bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Neufassung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V 2026) Stellung nehmen zu können.

Die ISPA begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung der KEM-V 2009, insbesondere die Anpassung an das TKG 2021, die Aktualisierung der Bestimmungen zur Rufnummernverwaltung sowie die vorgesehene Flexibilisierung bei der Nutzung geografischer Rufnummern. Auch die stärkere Strukturierung des Notruf-Routings und die Schaffung einer Testnotrufnummer können grundsätzlich zu mehr Rechtssicherheit und einer verlässlicheren technischen Umsetzung beitragen. Zu einzelnen Regelungen, insbesondere zum Mobilboxkonzept, zur exterritorialen Nutzung und zu den Übergangsfristen, besteht jedoch noch Anpassungsbedarf.

Im Folgenden möchten wir auf einige zentrale Aspekte des Entwurfs eingehen und Anregungen für eine praxisnahe und rechtssichere Ausgestaltung geben.

1. Flexibilisierung geografischer Rufnummern und Mitnahme bei Ortswechsel

Die ISPA begrüßt grundsätzlich die in § 61 Abs 5 KEM-V 2026 vorgesehene Möglichkeit, eine geografische Rufnummer bei einem Standortwechsel in ein anderes Ortsnetz beizubehalten. Die Regelung kann insbesondere bei Umzügen von Privat- und Geschäftskunden die Kontinuität bestehender Kommunikationsbeziehungen verbessern und unnötige Rufnummernwechsel vermeiden.

Die ISPA ersucht darum, den Begriff der „ladungsfähigen Anschrift“ näher zu definieren. Nach Auffassung

der ISPA sollte eine postalische Anschrift, an der Schriftstücke zugestellt werden können, ausreichen. Weitergehende Anforderungen sollten nicht vorgesehen werden.

Die ISPA ersucht außerdem um eine Klarstellung, dass die ladungsfähige Anschrift im neuen Ortsnetz liegen muss. Eine zusätzliche Anschrift oder ein zusätzlicher Nachweis im bisherigen Ortsnetz sollte nicht erforderlich sein.

Darüber hinaus sollte das Verhältnis zwischen § 58 und § 61 Abs 5 KEM-V 2026 klargestellt werden. Es muss eindeutig sein, wie die grundsätzliche Zuordnung geografischer Rufnummern zu Ortsnetzen und die vorgesehene Mitnahme bei einem Ortswechsel zusammenwirken.

Schließlich ersucht die ISPA um ausdrückliche Klarstellung, dass die in § 61 Abs 5 KEM-V 2026 vorgesehene Flexibilisierung lediglich eine zusätzliche Option für Festnetzanbieter darstellt und keine Verpflichtung begründet, die Beibehaltung geografischer Rufnummern bei einem Standortwechsel in ein anderes Ortsnetz anzubieten.

2. Neues Mobilboxkonzept

Die ISPA lehnt die vorgeschlagene Neuregelung des Mobilboxkonzepts ausdrücklich ab, da kein ausreichender zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Die bestehende Branchenlösung sollte nicht durch neue verpflichtende Vorgaben ersetzt werden.

Im AK-TK wurde bereits eine gemeinsame Lösung zur Verwaltung von Mobilboxnummern vereinbart und branchenweit umgesetzt. Die neue Regelung würde in diese bestehende Lösung und in die dafür eingerichteten Abläufe eingreifen.

Eine Umstellung würde insbesondere Portierungs-, Provisionierungs- und Routingprozesse betreffen und bei den Betreibern erheblichen technischen und finanziellen Aufwand verursachen.

Die ISPA ersucht daher ausdrücklich darum, das neue Mobilboxkonzept nicht in die Verordnung aufzunehmen. Die Umsetzung würde zu einem erheblichen Arbeitsaufwand und finanziellen Belastungen führen, die in keinem Verhältnis zum Regelungsbedarf stehen. Sollte dennoch eine Neuregelung erfolgen, sollte sie ausschließlich für neu vergebene Rufnummern gelten. Bestehende Mobilboxnummern und die dafür bestehenden technischen Abläufe sollten geschützt werden.

Für den Fall einer Neuordnung wird als mögliche Alternative ein einheitliches Infix „99“ angeregt. Auch diese Lösung würde jedoch erheblichen Umsetzungsaufwand verursachen und Auswirkungen auf Kundinnen und Kunden haben.

3. Exterritoriale Nutzung österreichischer Rufnummern

Der Entwurf sieht eine ausdrückliche Regelung der exterritorialen Nutzung österreichischer Rufnummern vor. Die in § 2 Abs 3 KEM-V 2026 vorgesehene Beschränkung, wonach die exterritoriale Nutzung ausschließlich für elektronische Kommunikationsdienste zulässig sein soll, die keine

interpersonellen Kommunikationsdienste sind, erscheint überschießend. Sie würde faktisch zu einem generellen Verbot der extraterritorialen Nutzung österreichischer Rufnummern für interpersonelle Kommunikationsdienste führen.

Aus Art 93 Abs 4 EECG ergibt sich nach Auffassung der ISPA keine Verpflichtung, die extraterritoriale Nutzung nationaler Rufnummern für interpersonelle Kommunikationsdienste generell zu untersagen. Die Bestimmung verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Bereitstellung eines Bereichs geografisch nicht gebundener Nummern für die unionsweite Nutzung bestimmter elektronischer Kommunikationsdienste. Ein „Gebot“ zur Schaffung eines generellen Verbots der extraterritorialen Nutzung nationaler Nummern für interpersonelle Kommunikationsdienste lässt sich jedoch weder aus dem Wortlaut noch aus der Systematik des EECG ableiten. Auch ein Vergleich der Umsetzungen der einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben in den anderen Mitgliedstaaten ergibt keinen unionsweit einheitlichen Ansatz.

Ein generelles Verbot wäre daher nach Auffassung der ISPA keine angemessene oder verhältnismäßige Reaktion auf die lediglich abstrakte Gefahr einer missbräuchlichen Nutzung. Der zugrunde liegende Regelungszweck wird vielmehr durch weniger eingriffsintensive und gezielte Maßnahmen erreicht.

Die nun vorgeschlagene, im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten restriktivere Regelung des § 2 Abs 3 KEM-V 2026 führt dazu, dass betroffene Geschäftsfelder und Geschäftsmodelle aus Österreich in jene Mitgliedstaaten verlagert werden, die ein solches Verbot nicht ausdrücklich vorgesehen haben und ein solches auch in aktuellen Reformbestrebungen nicht vorsehen. Dies würde den österreichischen Telekommunikationsstandort im europäischen Wettbewerb benachteiligen und zu einer Verlagerung von Investitionen und Innovationen führen.

Ein generelles Verbot beschränkt zudem nummernbasierte interpersonelle Kommunikationsdienste, während nummernunabhängige Dienste, etwa OTT-Dienste, keiner vergleichbaren Beschränkung unterliegen. Dies würde den Wettbewerb zulasten regulierter Anbieter verzerren und dem Grundsatz der Technologieneutralität widersprechen.

Von der vorgesehenen Regelung wären nach Einschätzung der ISPA insbesondere grenzüberschreitende Unternehmenslösungen mit unionsweiter Nutzung österreichischer Rufnummern, etwa Permanent-Roaming-Modelle, Travel-SIM-Angebote, M2M- und IoT-Anwendungen mit interpersonellen Funktionalitäten, Connectivity-Lösungen im Automotive-Bereich sowie zukünftige grenzüberschreitende digitale Kommunikationsdienste betroffen.

Die vorgesehene Beschränkung würde in bestehende Angebote und Geschäftsmodelle eingreifen und dadurch auch Auswirkungen auf Endkundenverträge und bestehende Vereinbarungen mit Wholesale-Partnern haben.

Allfällige Transparenz- oder Vollzugsdefizite werden nach Auffassung der ISPA ohnehin an anderer Stelle der Novelle gezielt adressiert. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die in § 14 Abs 6 KEM-V 2026 vorgesehene Anzeige der Weitergabe von Rufnummern zu berücksichtigen. Sie ermöglicht der Regulierungsbehörde eine nachvollziehbare Zuordnung der nutzenden Anbieter und stellt damit bereits ein Instrument zur Verbesserung der Transparenz dar.

Für Dienste, bei denen die interpersonelle Kommunikation lediglich akzessorischen oder untergeordneten Charakter hat, sollte jedenfalls eine Ausnahme oder Klarstellung vorgesehen werden. Dies betrifft insbesondere bestimmte Notrufsysteme, bei denen die Kommunikationsfunktion lediglich eine untergeordnete Nebenfunktion eines anderen, etwa M2M-basierten Dienstes darstellt. Dabei handelt es sich bei solchen Diensten grundsätzlich nicht um interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne der Legaldefinition gemäß § 4 Z 6 TKG 2021, weil der Empfänger der Kommunikation nicht vom Initiator bestimmt werden kann und die Kommunikationsfunktion gegenüber der Hauptfunktion des Dienstes nachrangig ist.

Der Begriff der exterritorialen Nutzung „auf dauerhafter Basis“ sollte durch objektive Kriterien präzisiert werden. Insbesondere sollte ein zeitlicher Schwellenwert oder andere nachvollziehbare Kriterien festgelegt werden, damit Zuteilungsinhaber und Anbieter die Reichweite ihrer Pflichten verlässlich beurteilen können.

Schließlich sollte berücksichtigt werden, dass mit dem Digital Networks Act („DNA“) auf europäischer Ebene weitere Harmonisierungsmaßnahmen zur Nutzung von Nummerierungsressourcen und zur grenzüberschreitenden Nutzung von Kommunikationsdiensten diskutiert werden. Die geplante Regelung droht, durch solche unionsrechtlichen Entwicklungen überholt zu werden.

Die ISPA ersucht die RTR-GmbH daher, von einem generellen Verbot der exterritorialen Nutzung österreichischer Rufnummern für interpersonelle Kommunikationsdienste abzusehen und stattdessen verhältnismäßige, zielgerichtete Maßnahmen sowie geeignete Klarstellungen für akzessorische Kommunikationsfunktionen vorzusehen.

4. Notruf-Routing und Übergangsfristen

Die ISPA begrüßt die geplante Mitnahme geografischer Rufnummern bei einem Ortswechsel sowie die Neuregelung des Notruf-Routings. Während geografische Rufnummern derzeit als ortsgebunden behandelt und unverändert geroutet werden, soll künftig das Notrufziel gemäß Anlage 4 zur KEM-V 2026 maßgeblich sein. Dafür müssen die Betreiber die ef-Kennung des mobilen Notruf-Routings mit dem Festnetz-Routing koppeln, was einen erheblichen technischen und organisatorischen Umstellungsaufwand verursacht.

Da das Notruf-Routing auch nach der Mitnahme einer geografischen Rufnummer nach dem tatsächlichen Standort erfolgen muss (§ 61 Abs 5 KEM-V 2026), sind beide Neuerungen eng miteinander verknüpft. Der Entwurf sieht dafür keine ausreichende Übergangsfrist vor. Ein Inkrafttreten mit 1. November 2026 erscheint daher aus praktischer Sicht nicht realistisch.

Die ISPA regt deshalb an, für die technischen und organisatorischen Anpassungen eine einheitliche Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten vorzusehen. Diese soll eine ausreichende Vorlauf- und Testphase ermöglichen und Fehl-Routings vermeiden.

5. Wegfall der Exklusivität bei der Zuteilung geografischer und mobiler Rufnummern

Die ISPA ersucht, dass sich die vorgesehene Flexibilisierung beziehungsweise der Wegfall der Exklusivität bei geografischen und mobilen Rufnummern ausschließlich auf künftig neu zu vergebende Rufnummernblöcke bezieht. Bereits zugeteilte Rufnummernblöcke sowie Bereichskennzahlen, die bislang ausschließlich an einen bestimmten Betreiber zugeteilt wurden, müssen von der Neuregelung unberührt bleiben und weiterhin dem Betreiber exklusiv zugeordnet bleiben, der bereits bisher alleiniger Zuteilungsinhaber von Rufnummern des jeweiligen Blocks war. Eine nachträgliche Öffnung dieser Rufnummernbereiche für Zuteilungen an weitere Betreiber sollte nicht erfolgen. Die Neuregelung würde bei den Betreibern zu Wettbewerbsnachteilen führen, die nicht bereits einen kompletten Rufnummernbereich zur exklusiven Nutzung zugewiesen bekommen haben. Die ISPA spricht sich in diesem Sinne für eine Änderung im Verordnungstext aus.

6. Ergänzung der zulässigen Zeichen bei alphanumerischen Absenderkennungen

Die ISPA regt an, die in § 3 Z 1 KEM-V 2026 enthaltene Aufzählung der zulässigen Zeichen für alphanumerische Absenderkennungen um den Punkt „.“ zu ergänzen. Der Punkt sollte als weiteres zulässiges Sonderzeichen aufgenommen werden, damit auch Absenderkennungen verwendet werden können, die dieses Zeichen enthalten. § 3 Z 1 KEM-V 2026 sollte daher ausdrücklich vorsehen, dass neben den bereits genannten Zeichen auch der Punkt verwendet werden darf.

Die ISPA ersucht die RTR-GmbH, die vorstehenden Anmerkungen bei der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen und die Regelungen so auszugestalten, dass bestehende technische Lösungen geschützt, neue Vorgaben verhältnismäßig umgesetzt und die betroffenen Betreiber ausreichend eingebunden werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Ebenberger
Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 220 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.